

Steuerliche Erleichterungen

Die zuständigen Finanzämter können aufgrund der am 26./27. August 2023 entstandenen beträchtlichen Unwetterschäden vor allem in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Aichach-Friedberg in konkret betroffenen Fällen notwendige Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen des bundeseinheitlichen Maßnahmenkatalogs gewähren.

In begründeten Einzelfällen können danach steuerliche Erleichterungen gewährt werden, insbesondere

- Minderung von Steuervorauszahlungen,
- befristete zinslose Stundungen,
- befristete Vollstreckungsaufschübe ohne Erhebung von Säumniszuschlägen,
- steuerliche Sonderabschreibungen wegen des Wiederaufbaus von ganz oder zum Teil zerstörten, betrieblich genutzten oder vermieteten Gebäuden,
- steuerliche Berücksichtigung von Ausgaben zur Beseitigung von Schäden am eigenen Haus oder zur Beschaffung von Hausrat in größerem Umfang, sowie
- erleichterter Betriebsausgabenabzug bei Herrichtung und Wiederanpflanzung zerstörter landwirtschaftlich genutzter Anlagen.

Unmittelbar Betroffene können einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen. Das Finanzamt wird dann schnell und unbürokratisch prüfen, ob und gegebenenfalls welche steuerlichen Hilfsmaßnahmen im Einzelfall gewährt werden können.